

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 429/10 B

L 14 R 911/09 (Bayerisches LSG)
S 17 R 23/08 (SG Augsburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. März 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede sowie den Richter Gasser
und den Richter Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 7. Oktober 2010 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Bayerische LSG hat im Urteil vom 7.10.2010 die Rechtmäßigkeit von Bescheiden der Beklagten zur Anrechnung einer Unfallrente auf die Halbwaisenrente des Klägers sowie zur Rückforderung einer daraus folgenden Überzahlung bestätigt.
- 2 Der Kläger macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie Verfahrensmängel geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 25.2.2011 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn er hat weder eine grundsätzliche Bedeutung (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) noch Verfahrensmängel (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) in der erforderlichen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 1. Wer die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung erstrebt, muss in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnen und schlüssig darlegen, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl. *BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff, Nr 9 RdNr 4 - jeweils mwN*). Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diese Anforderungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (*BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f, Nr 16 RdNr 4 f*).
- 5 Die Beschwerdebegründung des Klägers wird diesen Erfordernissen nicht gerecht.
- 6 a) Dieser macht zunächst geltend, es sei
"im Rahmen eines Revisionsverfahrens zu prüfen, ob das Gleichbehandlungsgebot und das Recht auf Eigentum aus Art 3, 14 GG verletzt sind und wie sich gegebenenfalls die mittelbare Finanzierung der staatlichen Unfallversicherung auf die vorgenommene Anrechnung der Unfallversicherungsrente auswirkt".
- 7 Damit hat er jedoch bereits keine Rechtsfrage zur Auslegung, zum Anwendungsbereich oder zur Vereinbarkeit einer bestimmten Norm mit höherrangigem Recht bezeichnet. Doch auch wenn der Kläger offenbar meint, die "Einkommensanrechnung und Anrechnung anderweitiger Rentenansprüche (auch wenn diese durch staatliche Behörden geleistet werden)" verstoße gegen Art 3 und Art 14 GG, hat er nicht einmal ansatzweise dargelegt, dass und weshalb diese



Problematik noch einer höchstrichterlichen Klärung bedürfen könnte. Weder behauptet er, dass hierzu noch keine Rechtsprechung des BVerfG oder des BSG vorliege, noch zeigt er auf, weshalb die von ihm benannte Entscheidung des BVerfG vom 18.2.1998 (*BVerfGE* 97, 271 = *SozR* 3-2940 § 58 Nr 1) die Frage der Vereinbarkeit der Regelungen zur Anrechnung von Unfallrenten auf Hinterbliebenenrenten der gesetzlichen Rentenversicherung mit Art 3 und Art 14 GG noch nicht erschöpfend beantwortet haben könnte. Allein die pauschale Behauptung, die genannte BVerfG-Entscheidung sei auf die hier bedeutsame Frage der Anrechnung einer Unfallrente nicht übertragbar, genügt hierfür ebenso wenig wie der (im Übrigen durch nichts belegte) Vortrag, eine Übertragung scheitere daran, dass sich die Bedingungen in der staatlichen Rentenversicherung auch ohne Anrechnung anderweitiger Einkommen erheblich zu Lasten der Versicherten verändert hätten.

- 8 b) Weiterhin führt der Kläger an, grundsätzliche Bedeutung habe die Klärung der Fragen der "Verfassungsmäßigkeit der §§ 93 und 97 SGB VI in Verbindung mit einer zu geringen Gesamtrente und deren Anwendung". Auch insoweit trägt er jedoch lediglich seine eigenen Ansichten zum Verhältnis zwischen staatlicher und privater Rentenversicherung vor; dies genügt zur Darlegung weiterer Klärungsbedürftigkeit im Lichte bereits vorhandener oberstgerichtlicher Rechtsprechung bei Weitem nicht.
- 9 c) Soweit der Kläger meint, "die Frage, ob der Bescheid vom 23.05.2006 durch den Widerspruch vom 24.04.2006 umfasst wurde", sei von grundsätzlicher Bedeutung, hat er keine über den Einzelfall hinaus relevante Rechtsfrage von allgemeiner Bedeutung benannt.
- 10 d) Schließlich sieht der Kläger eine grundsätzliche Bedeutung "auch bezgl der Würdigung der Sachverhaltsfeststellungen durch das Bayer. Landessozialgericht über den tatsächlichen und rechtlichen Inhalt sowie die Wirkung eines Verwaltungsaktes gegenüber dem Empfänger des Verwaltungsaktes bei einem später abgeleiteten abstrakten rechtlichen, aber tatsächlich fehlenden Inhalt im Verwaltungsakt und die Anforderungen und Voraussetzungen einer Vermögensdisposition". Eine ohne Weiteres nachvollziehbare Rechtsfrage ist diesen Ausführungen allerdings nicht zu entnehmen.
- 11 2. Auch einen Verfahrensmangel hat der Kläger nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet.
- 12 Hierfür ist in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau zu benennen. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargelegt und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kap IX RdNr 202 ff*).



- 13 Soweit sich das Vorbringen des Klägers ausdrücklich oder sinngemäß auf Mängel in der Verfahrensweise des LSG bezieht, wird es diesen Erfordernissen nicht gerecht.
- 14 a) In diesem Zusammenhang beanstandet der Kläger zunächst, im Urteil des LSG sei nicht berücksichtigt, dass er in der mündlichen Verhandlung die Frage thematisiert habe, weshalb die Beklagte berechtigt sein solle, als Unbeteiligte des Arbeits- bzw. Wegeunfalls seines Vaters einen Vermögensvorteil aus der Zahlung einer Unfallversicherungsrente zu ziehen. Mit diesem Vorbringen ist das Vorliegen einer Gehörsverletzung durch das LSG nicht in schlüssiger Weise aufgezeigt. Insbesondere wird nicht erkennbar, inwiefern es sich bei der vom LSG nicht ausdrücklich behandelten Problematik um zentrales Vorbringen des Klägers gehandelt hat, auf das das Berufungsgericht auf der Grundlage seiner Rechtsauffassung jedenfalls hätte eingehen müssen.
- 15 b) Weiterhin rügt der Kläger, es liege ein Verfahrensmangel vor, "soweit sich das Bayer. Landessozialgericht mit den vorstehenden Fragen in I. und II. nicht weiter auseinandergesetzt und auch keinen Vorlagebeschluss erlassen hat"; hierdurch sei er in seinen im GG garantierten Rechten verletzt. Auch dieses Vorbringen lässt nicht erkennen, welche Verfahrensvorschriften der Kläger als verletzt rügen will und zu welchen konkreten Fragen sich das LSG in seinem Urteil nicht geäußert hat, obwohl es dazu aufgrund näher zu bezeichnender Umstände verpflichtet gewesen wäre. Ebenso wenig kann dem Vortrag entnommen werden, weshalb es verfahrensfehlerhaft gewesen sein könnte, dass das LSG "keinen Vorlagebeschluss" - gemeint ist wohl eine Vorlage an das BVerfG nach Art 100 Abs 1 GG - erlassen hat. Jedenfalls wird aus der Beschwerdebegründung nicht ersichtlich, dass das Berufungsgericht von einer Verfassungswidrigkeit der von ihm angewandten einfachgesetzlichen Vorschriften überzeugt war und dennoch unter Verstoß gegen Art 100 Abs 1 GG von einer Vorlage an das BVerfG abgesehen hat.
- 16 c) Auch der Vorhalt (auf Seite 5 unten der Beschwerdebegründung), es liege ein Verfahrensmangel vor, "soweit sich das Bayer. Landessozialgericht auch mit den vorstehenden Fragen nicht weiter auseinandergesetzt hat", erfüllt nicht die Anforderungen an die ordnungsgemäße Darlegung einer Gehörsrüge.
- 17 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 18 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.



19 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)